



# Legal oder illegal?

## Wende das Gesetz an!

### Fall A

Bruno und sein Vater gehen spazieren und finden eine alte Münze. Sie bringen den Fund am nächsten Tag in das Museum und erklären, wo sie das Stück gefunden haben. Am kommenden Wochenende gehen sie erneut zum Fundplatz. Sie haben Schaufeln dabei und graben ein großes Loch, um weitere Münzen zu finden.

### Fall B

Frau Meyer beauftragt die Baufirma Schmidt, eine neue Garage an ihr Haus zu bauen. Dabei findet die Firma alte Mauern und merkwürdige Metallstücke. Die Firma möchte alles entsorgen. Frau Meyer lässt dies nicht zu und verlangt, dass die Baufirma alles Weitere zu regeln hätte.

## **Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004**

### § 16 Zufallsfunde

- (1) Wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung die Sache entdeckt worden ist. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.
- (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der wissenschaftliche Wert des Fundes oder der Befunde dies zulässt.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.



Unter folgendem Link kannst du das aktuelle Gesetz nachlesen.  
[https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=DSchG\\_TH\\_!\\_16](https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=DSchG_TH_!_16)